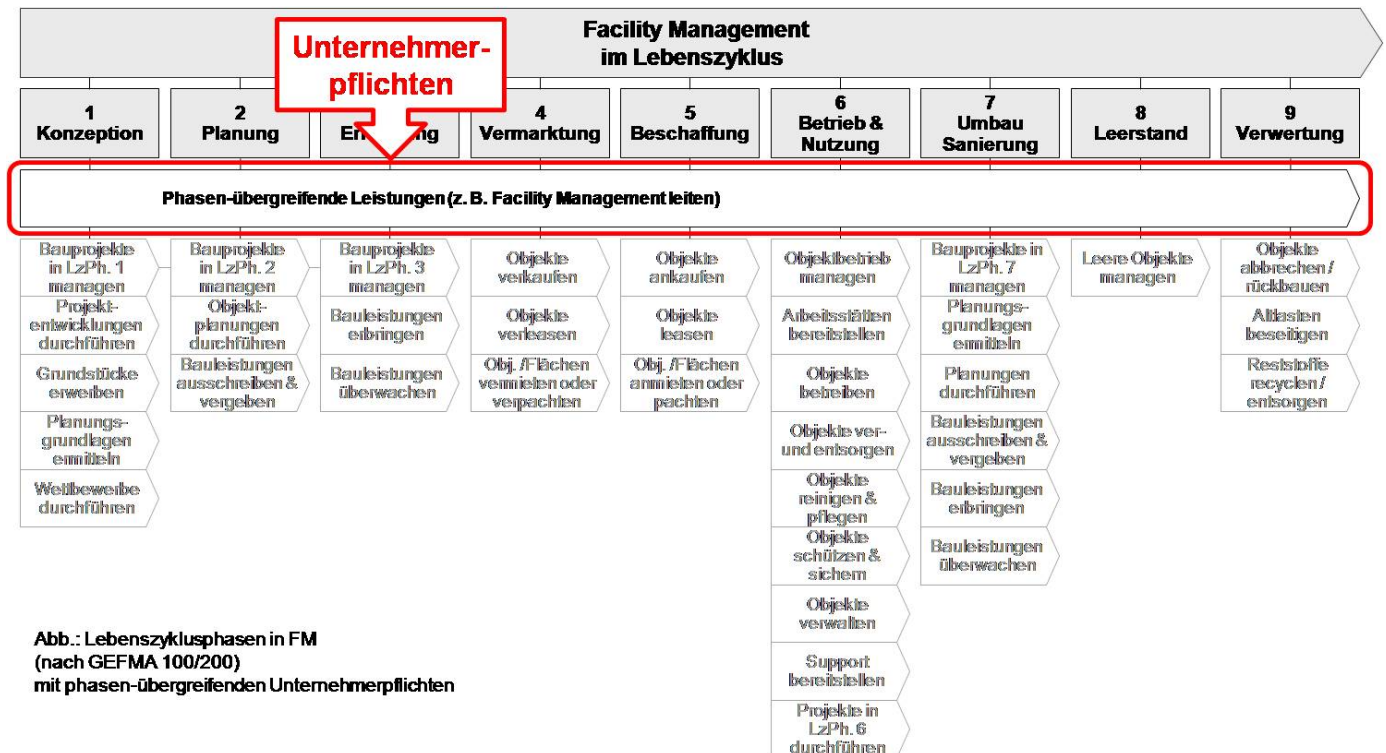


Im Handlungsrahmen des Facility Managements ergeben sich umfangreiche Pflichten aus einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften. Solche Pflichten sind auch Gegenstand der Serviceverträge im FM, mit denen z. B. Unternehmerpflichten an entsprechende Dienstleister delegiert werden.

Für den Umgang mit den zugrunde liegenden Vorschriften und Technischen Regeln im FM sowie für die Handhabung und Delegation der resultierenden Pflichten gibt GEFMA 310 entsprechende Handlungsempfehlungen. Zur leichteren Handhabung werden die auftretenden Pflichten dabei nach Lebenszyklusphasen und FM-Serviceprozessen nach GEFMA 100 und GEFMA 200 gegliedert.

Es lassen sich dabei die phasen- und objektübergreifenden "Unternehmerpflichten" und die auf die Betriebsphase einzelner Objekte bezogenen "Betreiberpflichten" unterscheiden. Dieses Verzeichnis listet die Erstgenannten.



Nachfolgend Einträge zu folgenden Lebenszyklusphasen und FM-Services in Anlehnung an GEFMA 100/GEFMA 200:

- 0.000 PHASEN-ÜBERGREIFENDE LEISTUNGEN
- 0.100 Unternehmerpflichten wahrnehmen
 - 0.110 Allg. Unternehmerpflichten wahrnehmen
 - 0.111 Gewerbe ausüben
 - 0.112 Steuern und Abgaben
 - 0.113 Beschäftigungsverhältnisse
 - 0.114 Allgemeine Gleichbehandlung
 - 0.115 Schutz personenbezogener Daten
 - 0.116 Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten
 - 0.119 Sonstige allg. Unternehmerpflichten
 - 0.120 Sozialen Arbeitsschutz organisieren
 - 0.121 Arbeitszeit
 - 0.122 Mutterschutz
 - 0.123 Jugendarbeitsschutz
 - 0.170 Arbeitssicherheit organisieren
 - 0.171 Arbeitssicherheit / Beauftragtenwesen
 - 0.171a Arbeitssicherheit / verantwortliche Personen
 - 0.173 Arbeitssicherheit / Gefährdungsbeurteilungen
 - 0.174 Arbeitssicherheit / Gefahrstoffe
 - 0.175 Arbeitssicherheit / Notfallmaßnahmen
 - 0.176 Arbeitssicherheit / Persönliche Schutzausrüstung
 - 0.177 Arbeitssicherheit / Unterweisungen
 - 0.179 Arbeitssicherheit / Sonstiges
 - 0.180 Betriebsärztlichen Dienst bereitstellen